

Stadtverwaltung · Kaiserstraße 28 – 32 · 79761 Waldshut-Tiengen

Fortgeltung Ihres Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz bis zum 04.03.2025

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

unter Verweis auf die offizielle Bekanntmachung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung – UkraineAufenthFGV im Bundesgesetzblatt durch das Bundesministerium des Inneren und Heimat informiere ich darüber, dass die Fortgeltung der ursprünglich bis zum 04.03.2024 gültigen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz bis zum 04.03.2025 kraft Gesetz gilt, vgl.:

https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/334/VO.html

Daraus folgt, dass **keine** gesonderte, zusätzliche Bescheinigung über diese automatische Verlängerung des Aufenthaltstitels vorgesehen noch für Ihr Anliegen erforderlich ist.

Mit freundlichem Gruß

gez. Albrecht

Waldshut-Tiengen, 24.01.2024

Leitung Rechts- und OrdnungsamtRalph Albrecht
Wallstraße 26 - 28

Telefon 07751 833-180 Telefax 07751 833-97180 ralbrecht@waldshut-tiengen.de